



Revision Personalverordnung (PeV)

Änderung vom 4. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:

Art. 3 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Gerichtspräsidenten nehmen in ihrem Bereich die in den Personalerlassen des Kantons den Departementsvorstehern zugeschiedenen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu, sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben innerhalb und ausserhalb des Dienstes die Interessen des Arbeitgebers zu wahren.

Art. 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für sechs Monate den darauf entfallenden Nettolohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

² *Aufgehoben.*

Art. 30 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

1. (geändert) Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu 16 Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
2. (geändert) Bei Dienstleistungen, welche 16 Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

³ *Aufgehoben.*

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Mitarbeiterinnen haben ab dem Tag der Niederkunft einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

³ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat und zwei weitere Monate Anspruch auf die volle Besoldung.

² Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere drei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

Art. 38 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kündigungsfrist beträgt:

- b) (geändert) nach der Probezeit drei Monate.

c) *Aufgehoben.*

² Die Ständekommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen andere Kündigungsfristen festlegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.